Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 112 (1961)

Heft: 7

Artikel: Erfahrungen mit der Waldzusammenlegung im Kanton Zürich

Autor: Schoch, O.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-767494

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

qui limitent une période d'aménagement moyenne d'environ 14 ans. Malgré cette incertitude, les deux «inventaires totaux» permettent de tirer quelques conclusions intéressantes. Les volumes sur pied ont atteint un niveau remarquable; dans certaines régions, ils ont probablement même atteint le niveau maximum qu'il est possible de maintenir d'une façon durable. Le nombre de tiges est resté constant; ainsi l'augmentation du matériel sur pied des dernières décennies n'apparaît-elle que comme une augmentation du volume de l'arbre moyen. De ce fait, la part au volume sur pied des classes de grosseur supérieures augmenta, alors que la part déjà faible des petits bois diminua encore plus. La tendance qui a dominé jusqu'à présent de favoriser la capitalisation a donc été couronnée de succès, mais ce succès a eu pour effet accessoire de provoquer une pénurie dans le recrutement. Les possibilités devront à l'avenir être déterminées uniquement à partir de critères sylvicoles. L'augmentation de ces possibilités, réalisables dans la plupart des cas, pourra profiter de la situation économique actuellement favorable, et en même temps elle servira à favoriser le rajeunissement des peuplements et à créer du recrû. *Traduction Farron*

Erfahrungen mit der Waldzusammenlegung im Kanton Zürich

Von *O. Schoch,* Zürich Oxf. 928

1. Einleitung

Der Gedanke der Waldzusammenlegung ist im Kanton Zürich schon alt, wie die Schrift von Forstmeister U. Meister (1) vom Jahre 1875 bezeugt. Er erwies sich dann allerdings während Jahrzehnten als schlafende Knospe am Baum der zürcherischen Forstwirtschaft. Erst in den dreißiger Jahren begann der Trieb. Damals wurde auf freiwilliger Basis Wald zusammengelegt, denn eine gesetzliche Grundlage hiefür fehlte. Die Freiwilligkeit hatte ihre Tücken: Der Abtausch machte meist Halt vor schönen, wertvollen Beständen. Wege wurden keine gebaut. Die Ergebnisse dieser freiwillig zustande gekommenen Unternehmen über 537 ha Wald waren trotz einem großen Aufwand an Zeit und an Geduld seitens der Forstleute bescheiden.

Erst die Revision von Art. 26 BG betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, die am 1. Januar 1946 in Kraft trat, brachte die Waldzusammenlegung bei uns zur Entfaltung. Wie die Zusammenstellung der zürcherischen Waldzusammenlegungen mit Antritt des neuen Besitzstandes (Zusammenstellung) zeigt, wurde das erste Werk im Kanton Zürich 1948 in Wildensbuch beschlossen. Das Verdienst, erstmals zürcherischen Privatwald zusammengelegt zu haben, kommt unsern thurgauischen

Kollegen zu, welche das Grenzunternehmen Neunforn betreuten. Dieses umfaßte 44 ha Wald auf Zürcher Boden. Offenbar müssen die Erstlinge trotz verbreiteter Skepsis weitherum gezündet haben, denn mit Beginn der fünfziger Jahre folgte Beschluß auf Beschluß.

Gegenwärtig laufen 26 Unternehmen über rund 6600 ha Wald. Die gesamte Waldfläche des Kantons Zürich beträgt 47 300 ha, wovon die Hälfte Privaten zu eigen ist. Als laufend bezeichnen wir Zusammenlegungen zwischen erfolgtem Beschluß über die Durchführung und vollzogener Abrechnung. Über gut 3600 ha Wald werden gegenwärtig Vorprojekte ausgearbeitet. Beim kantonalen Oberforstamt betreuen gegenwärtig vier Forstingenieure diese Zusammenlegungen.

2. Durchführung

Mit der Inangriffnahme der ersten Waldzusammenlegungen stellte sich dem Forstdienst die Frage, wer diese Werke zu leiten habe. Es bestanden die Möglichkeiten, die Leitung ins geschwollene Pflichtenheft des Kreisforstmeisters aufzunehmen oder beim Oberforstamt zu verselbständigen. Der damalige Oberforstmeister, Dr. H. Großmann, entschied sich für die letztere Lösung. Wir haben das bisher nie bereut. Die zentralisierte Leitung bot von Anfang Gewähr für eine einheitliche Durchführung der Zusammenlegungen, was nur von Vorteil war. Sie erleichtert auch die Verbindung mit den Kollegen vom Meliorations- und Vermessungsamt. Hingegen stieß der Vorschlag, den Sektor Waldzusammenlegung dem Meliorationsamt anzugliedern, beim Forstdienst auf entschiedene Ablehnung.

Anfänglich schlugen die beteiligten Grundeigentümer beinahe ausnahmslos vor, den Wald erst nach der offenen Flur zusammenzulegen. Begründet wurde die Trennung jeweils unter Hinweis auf die erhöhte Belastung des Eigentümers. Erfreulicherweise fand dieser Vorschlag weder bei den zuständigen Amtsstellen noch beim Regierungsrat Gehör. Die guten Erfahrungen verpflichten uns, die Vorteile des gemeinsamen Zusammenlegens von Feld und Wald, der Gesamtmelioration, zu unterstreichen. Es täuscht sich, wer glaubt, das gemeinsame generelle Planen vor und hinter dem Waldrand zeitige bei getrennter Verwirklichung die gleichen Ergebnisse wie die gemeinsam durchgeführte Zusammenlegung. Nur die Gesamtmelioration ermöglicht beste volks- und betriebswirtschaftliche Lösungen. Wir denken hier etwa an die zahlreichen Verbesserungen in der Erschließung, die sich gegenüber dem ersten generellen Vorschlag im Laufe der Ausführung je und je aufdrängen. Hier muß der Wald mit von der Partie sein. Auch ein gewisser Ausgleich für unerfüllte Wünsche in der Zuteilung von Feld oder Wald setzt Gleichzeitigkeit in der Bearbeitung des neuen Bestandes voraus. Ob im getrennten Verfahren Totalarrondierungen, d. h. der unmittelbare Zusammenschluß von Feld und Wald eines Landwirtschaftsbetriebes möglich sind, bezweifeln wir.

Eine gemeinsame Kommission für die Bonitierung des Bodens von Feld und Wald kann bei Gesamtmeliorationen von Vorteil sein. Das bedingt, daß die Kundigen des Waldbodens in diesem Gremium angemessen vertreten sind. Ferner ist die Leitung ihrer Arbeit im Wald an einen Forstingenieur zu delegieren. Unsere Erfahrungen lehren, daß ohne diese zwei Bedingungen im Wald kaum fachgerecht bonitiert wird. Die Standortskunde auf pflanzensoziologischer Grundlage gibt der Bonitierung den Rückhalt. Zwei Waldungen wurden vorgängig der Bonitierung pflanzensoziologisch kartiert. Der Vergleich der pflanzensoziologischen Karte mit dem Bonitierungsplan zeigt in beiden Fällen eine erfreuliche Übereinstimmung.

Der Preisrahmen für Waldboden von 2 bis 40 Rp. pro Quadratmeter, der sich gegen allerlei Widerstände durchsetzen konnte, hat die Bewährungsprobe über eine Fläche von mehr als 1000 ha bestanden. Er erlaubt, die unterschiedlichen Standorte einwandfrei und angemessen einzustufen.

Die Bestandesbewertung fiel bei uns von Anfang an in die alleinige Kompetenz des leitenden Forstingenieurs. Es gibt im Kanton Zürich kein Beispiel, das an dieser Lösung Zweifel aufkommen ließe. Die Bewertung fußt auf der baumarten- und stufenweise durchgeführten Aufnahme und der entsprechenden Berechnung des Holzvorrates. Tabellenwerke und die eigene Auswertung von Schlägen halfen, die Fragen der Sortimentsbildung zu beantworten. Den Kalkulationen werden repräsentative und aktuelle Abkommenspreise unterstellt, wobei auch die Tendenz des Marktes berücksichtigt wird. Das Ergebnis der Berechnungen ist ein Pauschalpreis pro Kubikmeter und 4-cm-Stufe einer Baumart. Normale Holzereikosten sind dabei bereits abgezogen. Es handelt sich demnach um einen Liquidationspreis, der für gewisse Baumarten in den schwächeren Stufen die bald eintretende Werterhöhung mitberücksichtigt. Die einmal ermittelten Preisskalen erlauben, die langwierigen Rechenarbeiten Hilfskräften zu übertragen. Die Art der Berechnung ermöglicht zudem dem Waldeigentümer, der Bewertung seiner Holzbestände zu folgen, was das Vertrauen fördert. Selbstverständlich schätzen wir wertvolle Einzelbäume außerhalb des Schemas individuell.

Gegenwärtig wird die erste Bestandesbewertung im Lochkartenverfahren gerechnet. Es handelt sich um eine Waldung von über 300 ha Ausdehnung. Wir erwarten eine Einsparung an Zeit und fehlerfreie Rechenergebnisse. Es waren vor allem Fragen der großen Variabilität, die mit den Lochkartenfachleuten erörtert werden mußten. Nach Abschluß einiger Serien werden wir unsere Erfahrungen mit dem Lochkartenrechnen darlegen.

Für die Bewertung jüngerer Bestockung, welche noch nicht in die Kluppe fällt, waren bisher prolongierte, tiefgehaltene Anlagekosten maßgebend. Die Mitverzinsung des Bodens und andere Tücken veranlaßten uns

neulich, Wertreihen zu verwenden, die sich an diejenigen der Weisungen des Oberfeldkommissärs (2) anlehnen.

Wiewohl ihr wirtschaftlicher Wert gering ist, halten wir darauf, auch beiläufige oder unterdrückte Bestockung unter der Kluppungsschwelle zu bewerten. Damit können wir den waldbaulichen Zustand miterfassen und beim Eigentümer das Vertrauen in die Bewertung fördern.

Die Frage, wer die Schneisen für die neuen Wege auszuhauen habe, scheint manchenorts immer wieder Diskussionen zu zeitigen. Wir haben uns seit je auf die genossenschaftliche Lösung festgelegt und damit gute Erfahrungen gemacht. Danach werden die künftigen Wegaushiebe getrennt geschätzt und ihr Total auf den Gesamtwert aller Holzbestände bezogen. So ermittelt sich der prozentuale Abzug für die gemeinsamen Anlagen. Unbekümmert darum, ob von einer Schneise betroffen oder nicht, leistet somit jede Waldparzelle ihren Teil an die Wegaushiebe. Die Genossenschaft übernimmt den Schlag und den Verkauf und schreibt den Erlös den Waldeigentümern gut. Auf diese Weise lassen sich Härten vermeiden, die zustande kommen können, wenn der betroffene Eigentümer das Holz des Aushiebes selbst nutzt und damit seinen Anspruchswert unter Umständen stark herabsetzt.

Bei der Zuteilung trachten wir danach, die Produktionsgrundlage, ausgedrückt im Bonitätswert, dem kleinen Waldeigentum zu erhalten oder gar zu erweitern. Die Bereitschaft der großen Waldeigentümer, bei unverändertem Bestandeswert etwas an Fläche oder Bonitätswert zu opfern, und genügend Massenwald erlauben, diesen Grundsatz weitgehend zu verwirklichen. Erfahrungsgemäß genügt ein Stock von etwa 5 Prozent an Masse.

Einsprachen gegen die Bonitierung und Bestandesbewertung sind selten. Rekurse an das landwirtschaftliche Schiedsgericht kennen wir bis anhin überhaupt keine. Mehr zu tun geben die Einsprachen gegen die Neuzuteilung. Da wird gelegentlich an das Schiedsgericht appelliert. Wir betonen aber, daß die Zahl der Rekurse kein Gradmesser für die Güte einer Zusammenlegung ist.

Bei der Vermarkung mußten wir uns einsetzen, die Abstände von Stein zu Stein unter 50 m zu halten. Es besteht die Gefahr, auch im Wald die Steine in weit größeren Abständen zu setzen wie dies in der offenen Flur üblich ist.

Die gute Erschließung, das zweite Ziel der Zusammenlegung, erfordert großzügiges Planen und Handeln. Wen billiges Lob kurzsichtiger Waldeigentümer verführt, die generelle Planung nach dem bestehenden, unbefriedigenden Wegnetz auszurichten, leistet dem Werk einen schlechten Dienst. Das gleiche tut, wer in Erdwegen macht. Sie genügen für eine zeitgemäße Bewirtschaftung nicht. Darüber hinaus erschweren sie die Zuteilung, denn wo sind die Bescheidenen zu finden, die sich mit einem An-

schluß ihrer Parzelle an einen Erdweg begnügen, dieweil die Mehrheit flott von der autobefahrbaren Straße aus wirtschaftet?

Mit dem Termin für die Wegebauten stehen wir scheinbar zwischen Skylla und Charybdis. Beginnen wir frühzeitig, was durchaus erwünscht ist, so ruft dies einer vorzeitigen Bestandesaufnahme und damit einer langen Schlagsperre. Der Baubeginn nach der Bestandesaufnahme hingegen bringt mit sich, daß die Straßen auf den Antritt des neuen Besitzstandes nicht fertig werden. Wer diesem Dilemma ausweichen will, bewertet die Wegaushiebe im voraus. So kann er frühzeitig mit dem Bau beginnen ohne Hypotheken einer langen Schlagsperre. Erfahrungsgemäß sind die Holzer je nach Größe des Unternehmens während ein bis zwei, selten während drei Wintern vom Wald ausgesperrt.

Steiner (3) hat die Grundsätze der Klassifikation und des Kostenverlegers der Waldzusammenlegung Laufen-Uhwiesen erörtert. Wir haben dieses Verfahren vereinfacht und mit Erfolg angewendet. Seine zahlenmäßigen Vergleiche von Messungen und Erhebungen im alten und neuen Bestand entthronen den Götterblick, der sich bei der Feststellung des Nutzens aus der Zusammenlegung gelegentlich trüben ließ.

Die Klassifikation vergleicht im alten und neuen Bestand:

a) die Parzellenzahl,
b) die Umfanglänge des gesamten Besitzes, wobei Flächenunterschiede mitberücksichtigt sind,
c) die Wegdichte,
d) besondere Vor- und Nachteile.

Mit Straub (4) müssen wir bekennen, daß «beim Unterhalt der Anlagen ein sehr schwacher Punkt liegt. Die Unterhaltsorganisationen sind wohl geschaffen worden, dem Unterhalt wird aber oft nicht die notwendige Beachtung geschenkt». Wir erwarten, daß beharrliche Mahnung oder vielleicht ein «Lehrblätz» die Wendung zum Bessern bringt.

3. Ergebnisse

Die Zusammenstellung versucht die Ergebnisse zahlenmäßig zu erfassen und Rechenschaft über unsere Tätigkeit abzulegen. Sie beschränkt sich auf 13 Unternehmen, wo der neue Besitzstand angetreten ist. Fünf davon sind abgerechnet, bei den andern bleiben die Kosten innerhalb des Voranschlages.

Von den 1431 ha Beizugsgebiet entfallen 717 ha auf privaten, 714 ha auf öffentlichen Wald. Teils rechtfertigt der Grenzverlauf, teils die Erschließung benachbarter Privatwälder den Beizug des öffentlichen Waldes.

Die Bruttokosten bewegen sich zwischen 1100 und 3300 Franken pro ha ohne das Unternehmen Hausen, welches ein übermäßiger Anteil an öffentlichem Wald kennzeichnet.

Was hat die Zusammenlegung der total 717 ha Privatwald bewirkt? Von den 822 privaten Eigentümern treten 685 den neuen Bestand an. Ihre 2760 Wirtschaftsparzellen gehen auf 867 zurück. Die einzelne Parzelle ist im Durchschnitt von 26 auf 83 a angewachsen. Statt deren drei bis vier, bewirtschaftet der Eigentümer noch gut eine. Erhebungen in einigen der angeführten Unternehmen zeigen, daß die Arrondierung die innern Grenzen um Kilometer, auf die Hälfte bis zu einem Fünftel der einstigen Länge, kürzte. Als innere Grenzen bezeichnen wir jene, wo Bestand an Bestand stößt. Hier können sich ungleiche Bewirtschaftung unliebsam auswirken.

Der Wegebau in der Zusammenlegung beendet den Zustand der Unwegsamkeit, der unsere privaten Wälder weitgehend kennzeichnet. Die Erschließung mit autobefahrbaren Straßen erlaubt eine intensivere Bewirtschaftung. Wir denken dabei mit Leibundgut (5) nicht allein an die Vorteile bei der Holzernte, sondern vor allem an die Bedeutung der Wege für den Waldbau, für Wohlfahrt und Landeskultur.

Wir meinen, eine Wegdichte, die um 80 bis 90 m'/ha pendelt, genüge den verschiedenen Anforderungen. Wenn eine Zusammenlegung über eine Fläche von 100 ha Wald die mittlere Schleiklänge in der Parzelle von 90 auf 45 m kürzte und den mühsamen weiteren Abtransport über durchschnittlich 800 m sog. Erdweg überhaupt erspart, so erleichtert und verbilligt sie nicht nur die Holzernte. Wir erwarten von ihr positive Auswirkungen auf die ganze Bewirtschaftung. Daß es im Privatwald nicht am Holzvorrat fehlt, bezeugt Kolonne 13 der Zusammenstellung.

Schließlich noch ein Wort zum Marschtempo in der Zusammenlegung. Waldungen unter 50 ha lassen sich im Rahmen von Gesamtmeliorationen in 2 bis 3 Jahren zusammenlegen, sofern die offene Flur Schritt hält. In größeren Werken mit namhaftem Privatwaldanteil will der Antritt des neuen Bestandes mit 5 bis 6 Jahren erdauert sein. Das Beispiel Hausen in der Zusammenstellung ist auch in dieser Hinsicht nicht maßgebend.

Wir überlassen es dem Leser zu beurteilen, wie weit diese Werke im Wald die Voraussetzungen für eine bessere Bewirtschaftung legten. Sie verpflichten jedenfalls, die Hemmnisse zu beseitigen, welche einer guten Bewirtschaftung des zusammengelegten Waldes noch im Wege stehen.

Literatur:

1 *Meister, U.:* Betrachtungen über die zürcherische Privatforstwirtschaft, Zürich, 1875, Druck von J. Herzog.

2 Weisungen des Oberfeldkommissärs betreffend die Abschätzung von Waldschäden vom 25. April 1960.

Zusammenstellung der zürcherischen Waldzusammenlegungen mit Antritt des neuen Besitzstandes

Unternehmen	Fläche	Abrechnung oder Kostenvoranschlag		Privatwald								Holzvorrat pro ha**	Bestandeswert pro ha**	Beschluß	Antritt neuer Bestand	Abgerechnet
				Anzahl Eigentümmer		Anzahl Wirtschaftsparz.		Mittl. Parzellenfläche		Anzahl Wirtschaftsparz. pro Eigentümmer						
	total	Total	pro ha*					a	a							
	ha	Fr.	Fr.	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	m^3	Fr.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Wildensbuch	13	14,911	1,150	32	26	68	31	20	42	2.1	1.2	—	—	1948	1949	1955
Schwerzenbach	8	15,043	1,880	25	18	101	20	8	40	4.0	1.1	425	10,850	1949	1950	1950
Birmensdorferberg	68	172,500	2,130	23	17	82	47	32	51	3.6	2.8	—	5,118	1950	1950	—
Hausen a. A.	328	226,788	590	60	51	140	69	74	149	2.3	1.3	—	—	1950	1951	1959
Eglisau	250	818,800	3,280	170	133	899	174	19	96	5.3	1.3	290	9,135	1951	1957	—
Freudwil-Uster	64	91,782	1,435	60	52	210	63	31	102	3.5	1.2	420	14,800	1951	1953	1957
Wiesendangen	79	144,000	1,820	73	60	164	74	25	54	2.3	1.2	510	21,810	1951	1957	—
Affoltern a. A.	268	595,000	2,220	138	117	314	123	28	75	2.3	1.1	320	11,230	1952	1957	—
Laufen-Uhwiesen	32	76,718	2,400	44	38	104	46	27	60	2.4	1.2	280	9,100	1953	1954	1957
Aeschb.Birmensd.	163	329,000	2,020	47	50	138	64	37	80	2.9	1.3	350	12,280	1953	1955	—
Dätwil	54	106,000	1,960	37	32	173	42	28	115	4.7	1.3	210	7,050	1954	1957	—
Kl.-Andelfingen	53	95,000	1,790	54	46	213	61	16	51	3.9	1.3	440	17,820	1954	1958	—
Seegräben	51	132,000	2,640	59	45	154	53	27	77	2.6	1.2	440	19,900	1956	1958	—
Total	1431	2,817,542	1.970	822	685	2,760	867	26	83	3.4	1.3					

* pro ha Beizugsgebiet
** aufgenommene Fläche

3 *Steiner, D.:* Kostenverteilung bei Waldzusammenlegungen im Kanton Zürich, SZF. 1958, Heft 4/5.

4 *Straub, W.:* Erfahrungen bei der Waldzusammenlegung im Kanton Thurgau; Güter- und Waldzusammenlegung, Agrarstruktur und Planung, Sonderdruck, herausgegeben von den schweizerischen Fachorganisationen für Kulturtechnik und Vermessungswesen.

5 *Leibundgut, H.:* Die Walderschließung als Voraussetzung für den Waldbau, Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, 1961, Heft 3.

Résumé

Expériences faites avec les remaniements parcellaires forestiers dans le canton de Zurich

La révision de l'article 26 de la loi fédérale concernant la haute surveillance de la Confédération sur la police des forêts donna une forte impulsion aux remaniements parcellaires forestiers dans le canton de Zurich. Actuellement, 26 entreprises s'étendant sur une surface de 6600 ha de forêt sont en cours d'exécution. Et les avant-projets pour au moins 3600 ha de forêt attendent la mise au point de leurs plans de détails.

L'organisation à l'inspection cantonale des forêts d'une direction centrale pour toutes ces entreprises de remaniement forestier a fait ses preuves.

L'auteur souligne les avantages qui résultent pour l'économie et l'exploitation d'une exécution commune du remaniement parcellaire des terrains agricoles et des forêts. Il analyse dans son exposé quelques points essentiels de l'exécution des remaniements. La taxation des sols sur la base d'études phytosociologiques et dans des limites de prix allant de 2 à 40 centimes par mètre carré est maintenant bien introduite. Pour l'estimation du matériel sur pied, tous les arbres sont mesurés à partir d'un seuil d'inventaire de 12 cm de diamètre à hauteur de poitrine. L'estimation se fait par catégorie de diamètre et par essence. Actuellement, on est en train d'exécuter pour la première fois à l'aide de machines mécanographiques les calculs longs et fastidieux d'une entreprise de remaniement. Les jeunes peuplements sont estimés d'après leur prix de revient, leur âge et leur état.

La perte en surface forestière effective due aux tranchées des futurs chemins est répartie proportionnellement sur toutes les parcelles forestières comprises dans le remaniement. L'abattage des arbres de ces tranchées est exécuté par le syndicat de remaniement. Un des principes essentiels appliqué lors de la redistribution est de conserver à la petite propriété forestière sa base de production, ou même de l'augmenter. L'auteur met en garde contre la construction de chemins de terre, et ceci aussi bien pour des raisons techniques qu'à cause de considérations de répartition. Lors de la classification pour la répartition des charges des avantages dus au remaniement, des comparaisons statistiques de l'ancien et du nouvel état remplacent dans une large mesure les estimations subjectives.

Finalement, l'auteur discute les résultats des 13 remaniements parcellaires forestiers déjà effectués. Cette opération a agrandi dans la forêt privée la surface moyenne d'une parcelle de 26 à 83 a. Quant à la construction grâce au remaniement d'un réseau de chemins de desserte dans la forêt privée, l'auteur en attend des effets positifs sur la sylviculture de ces forêts et sur la prospérité et la culture nationale.

Traduction Farron